

Brandschutzhelferausbildung

Verpflichtung – Verantwortung – Vorbereitung auf den Ernstfall

Brände am Arbeitsplatz stellen eine der größten Gefahren für Leib, Leben und Sachwerte dar. Die schnelle und sachgerechte Reaktion geschulter Mitarbeiter kann entscheidend sein – nicht nur zur Rettung von Personen, sondern auch zur Begrenzung von Schäden und zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten.

Gesetzliche Grundlagen & Arbeitgeberverantwortung

Jede Unternehmensleitung ist nach § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, Maßnahmen für den Brandfall zu treffen. Dazu zählt insbesondere die **Benennung und Ausbildung von Brandschutzhelfern**. Ergänzt wird diese Verpflichtung durch:

- **ASR A2.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände)**
- **DGUV Information 205-023** (Empfehlungen zur Ausbildung von Brandschutzhelfern)

Diese Vorschriften verlangen, dass **mindestens 5 % der Beschäftigten als Brandschutzhelfer ausgebildet** sind – je nach Gefährdungsbeurteilung kann dieser Anteil deutlich höher liegen.

Wichtig: Die Verantwortung liegt vollumfänglich bei der Geschäftsleitung – auch wenn sie selbst über keine spezifischen Brandschutzkenntnisse verfügt. Bei Versäumnissen drohen **zivil- und strafrechtliche Konsequenzen**, insbesondere bei Personenschäden oder Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften.